

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes; für

Satzungsgebiet 2: Wasserschutzgebiet, Haupteinleitgewässer Grundwasser

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S.539), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 21.01.1999 (Nds.GVBL S. 10) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.09.2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes

- (1) In der Stadt Wildeshausen wird in dem in Absatz 2 genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, soweit auf den Grundstücken häusliches Abwasser anfällt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den anliegenden Lageplänen, Maßstab 1:10.000, die Bestandteile dieser Satzung sind, **blau** gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; die Beseitigungspflicht verbleibt weiterhin bei der Stadt Wildeshausen.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers in benannte Gewässer

- (1) Das auf den in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplänen **blau** gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in eines der in dem § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplänen durch eine blaue Linie dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten, sofern der dem Gewässer nächste Punkt des betroffenen Grundstücks nicht weiter als 50 m von ihm entfernt liegt und dem Nutzungsberechtigten die Einleitung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Auf den übrigen in § 1 Abs. 2 bezeichneten und in den Lageplänen **blau** gekennzeichneten Grundstücken müssen die Kleinkläranlagen mit einer biologischen Nachbehandlungsanlage ausgerüstet sein; die Verrieselung wird als Nachbehandlungsanlage nicht zugelassen.

- (2) Das gereinigte Abwasser ist mittels einer Verrieselungsanlage, die der Nachbehandlungsanlage im Sinne des Satzes 2 nachzuschalten ist, in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Die bezeichneten Gewässer sind in den Anlagen 1 und 2 und Übersichtslagepläne Maßstab. 1 : 10.000, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Ausnahmeregelungen

- (1) In einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall ein anderes Einleitgewässer als das in § 2 genannte bestimmt werden. Die Ausnahme wird mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.
- (2) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wildeshausen ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Mit Anschluss des Grundstückes an die öffentliche SW-Kanalisation entfällt die Abwasserbeseitigungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2001 in Kraft.

Wildeshausen, 14.09.2000

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin